



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Klagenfurt erkennt durch die Richterin Mag. Sabine Rieglhofer in der Rechtssache der klagenden Parteien [REDACTED] wohnhaft in [REDACTED] [REDACTED] wohnhaft eben dort, beide vertreten durch Dr. Walter Vasoll, Mag. Marion Vasoll, Rechtsanwälte in 9620 Hermagor, wider die beklagte Partei **BKS Bank AG**, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, St. Veiter Ring 43, vertreten durch Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH, Rechtsanwälte in 1070 Wien sowie wider die (auf Seiten der beklagten Partei beigetretene) Nebenintervenientin **CPM Anlagen Vertriebs GmbH i.L.**, 1010 Wien, Annagasse 5/2/16, vertreten durch Wess Kispert, Rechtsanwalts GmbH, Rechtsanwälte in 1010 Wien, wegen Zahlung von EUR 51.207,40 und Feststellung (EUR 18.000,00) zu Recht:

- 1.) Die beklagte Partei ist schuldig, den klagenden Partei Zug um Zug gegen die Abgabe des Angebots der beklagten Partei jeweils ihre Ansprüche betreffen den Kommanditanteilen an der Dreiundfünfzigsten Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG aus dem Treuhandvertrag mit der TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfond mbH abzutreten, den Betrag von jeweils EUR 27.603,70 zu Handen der Klagevertreter zu bezahlen.
- 2.) Es wird festgestellt, dass die beklagte Partei den klagenden Parteien für alle Ansprüche, die im Zusammenhang mit den Beteiligungen an der Dreiundfünfzigsten Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG gegenüber den klagenden Parteien geltend gemacht werden, haftet.
- 3.) Das Begehren der klagenden Parteien, die beklagte Partei sei schuldig, den klagenden Parteien jeweils 4 % Zinsen aus EUR 27.603,70 seit dem 01. Jänner 2005 zu bezahlen, wird

abgewiesen.

4.) Die beklagte Partei ist schuldig, den klagenden Parteien die mit EUR 14.833,81 bestimmten Prozesskosten (darin enthalten EUR 2.217,65 an 20 %-iger USt und EUR 1.527,90 an Barauslagen (zu Handen deren Vertreter) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu zahlen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Mit der verfahrenseinleitenden Klage vom 29.4.2015 begehrt die klagenden Parteien wie im Spruch ersichtlich und begründeten ihr Begehren zusammengefasst damit, beim Erwerb von Anteilen an der Dreiundfünfzigsten Sachwerte Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG mit einem Zeichnungsvolumen von insgesamt EUR 70.000,00 vom Mitarbeiter der beklagten Partei [REDACTED] über wesentliche Eigenschaften der Veranlagung nicht bzw. unzureichend aufgeklärt worden zu sein.

Die klagenden Parteien hätten gegenüber [REDACTED] betont, dass die Laufzeit der Veranlagung maximal 10 Jahre mit unbedingtem Kapitalerhalt und wenn möglich eine Rendite beinhalten sollte. Anhand dieser Vorgaben habe [REDACTED] den klagsgegenständlichen Dreiundfünfzigsten Sachwert Rendite-Fonds Holland ausdrücklich empfohlen und hätten sich die klagenden Parteien im November 2004 nach ausführlicher Beratung und Empfehlung durch [REDACTED] jeweils für den Erwerb der Dreiundfünfzigsten Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG mit einem Zeichnungsvolumen von je 35.000,00 entschieden.

Die klagenden Parteien seien von [REDACTED] zum Zeitpunkt des Erwerbs keinesfalls ordnungsgemäß über die Beschaffenheit der gegenständlichen Veranlagungen als Kommanditbeteiligungen und die damit verbundenen Risiken aufgeklärt worden, sondern sei das Produkt als Immobilienbeteiligung, welche vergleichsweise sicher und ertragreich sei, dargestellt worden. Über die entsprechenden Risiken, nämlich Möglichkeit des Totalausfalls bzw. Haftung bis zur Höhe der ausgeschütteten Rendite, seien die klagenden Parteien ebenso nicht aufgeklärt worden, sondern sei die Beteiligung als Geldanlage mit guter Rendite und gesicherter Kapitalrückzahlung nach 10 Jahren von [REDACTED] beworben und den klagenden Parteien ausdrücklich empfohlen worden.

Den klagenden Parteien sei erläutert worden, dass sie als Anleger an den Erträgen der Fonds-Gesellschaft durch regelmäßige Ausschüttungen beteiligt seien, wobei auch nicht darauf hingewiesen worden sei, dass es sich tatsächlich um keine Ausschüttungen im eigentlichen Sinn, sondern um Kapitalrückzahlungen handle, welche unter Umständen wieder

rückgefordert werden könnten. Die klagenden Parteien seien zudem nicht über das Wesen eines geschlossenen Fonds im Unterschied zu einem offenen Fonds und auch nicht über das hohe Verlust- und Totalverlustrisiko aufgeklärt worden. Weiters seien die klagenden Parteien nicht darüber aufgeklärt worden, dass nach Ende der 10-jährigen Laufzeit das eingezahlte Kapital nicht einfach rückerstattet werde, sondern die Beteiligung zu kündigen sei und dann nach Bilanzerstellung bei entsprechender Liquidität erst ein Auseinandersetzungsguthaben in Raten bezahlt werde. Eine vollständige Kapitalrückzahlung nach 10 Jahren sei daher eher unwahrscheinlich und seien die klagenden Parteien über diesen Umstand nicht aufgeklärt worden, dies obwohl die klagenden Parteien im Zuge des Beratungsgesprächs betont hätten, dass ihnen eine vollständige Kapitalrückzahlung nach 10 Jahren wichtig sei.

Wenn die klagenden Parteien ordnungsgemäß über das bestehende Risiko, nämlich insbesondere das Wesen der Veranlagung als Kommanditbeteiligung, das Risiko eines Totalverlustes des eingesetzten Kapitals oder sogar über die mögliche Rückforderung der bereits erfolgten Ausschüttungen aufgeklärt worden wären, hätten die klagenden Parteien die gegenständliche Beteiligung nicht gezeichnet, sondern sich für eine weit sicherere Anlageform mit garantierter Kapitalerhaltung entschieden.

Da sich Herr [REDACTED] stets als Experte auf dem Wertpapiersektor gegenüber den klagenden Parteien dargestellt habe, hätten die klagenden Parteien auf die diesbezüglichen (wie sich später herausgestellt habe, falschen) Informationen vertraut und hätten weder weitere Informationen angefordert, noch die Unterlagen genauer durchgesehen. Die klagenden Parteien seien davon ausgegangen, dass es sich um einen Immobilienfond handle und habe Herr [REDACTED] noch hervorgehoben, dass ein Vorteil dieses Produktes sei, dass dieser Fond vom Aktienmarkt unabhängig sei.

Die Zeichnung von Wertpapieren durch die klagenden Parteien sei stets derart erfolgt (dies auch im gegenständlichen Fall), dass die Anlegerprofile von Herrn [REDACTED] angekreuzt worden wären bzw. teilweise auch schon angekreuzt gewesen seien und seien weder die Anlegerprofile, noch die Beitrittserklärungen vor Unterzeichnung näher mit den klagenden Parteien besprochen worden. Insbesondere seien die klagenden Parteien bei Unterzeichnung der klagsgegenständlichen Investition entgegen dem von [REDACTED] ausgefüllten Anlegerprofil nicht auf die umseitig abgedruckten Produkt- und Risikohinweise hingewiesen worden und habe er diese auch vor Leistung der Unterschrift nicht aufgefordert, die Risiko- oder Produkthinweise oder das Anlegerprofil durchzulesen. Die klagenden Parteien hätten auch nicht geäußert, dass keine Beratung gewünscht werde und ihnen das Risiko bekannt sei. Die klagenden Parteien seien dahingehend nicht ein Mal befragt worden, sondern sei dieser Punkt von [REDACTED] eigenmächtig angekreuzt worden. Die Risikohinweise seien von Herrn [REDACTED] mit den klagenden Parteien nicht

besprochen worden. Der Umstand, dass die klagenden Parteien die Risikohinweise nicht durchgelesen hätten, könne daher kein Mitverschulden der klagenden Parteien begründen bzw. sei dieses unter Berücksichtigung der äußerst mangelhaften Aufklärung bzw. Beratung durch den Mitarbeiter der beklagten Partei vernachlässigbar.

Die Unterlagen seien von [REDACTED] ohne Besprechung und ohne weitere Risikohinweise an die klagenden Parteien zur Unterschrift übergeben worden und hätten die klagenden Parteien diese Unterlagen in weiterer Folge – ohne diese genauer durchzusehen – unterschrieben, da sie auf die zuvor erteilten Informationen des [REDACTED] [REDACTED] vertraut hätten.

Den klagenden Parteien sei sohin weder bewusst gewesen, dass beim Anlegerprofil die höchste Risikoklasse 3 angekreuzt gewesen sei, noch, dass sie durch ihre Unterschrift bestätigen würden, dass sie vom unternehmerischen Risiko dieser Veranlagung Kenntnis hätten und über die Risiken ausführlich informiert bzw. aufgeklärt worden seien, was eben tatsächlich nicht der Fall gewesen sei.

Die Produktunterlagen seien den klagenden Parteien zwar nach Unterfertigung ausgehändigt worden, allerdings hätten diese die klagenden Parteien nicht näher interessiert und habe für die klagenden Parteien auch keine Veranlassung bestanden, diese Produktunterlagen näher durchzusehen, da sie auf die von Herrn [REDACTED] [REDACTED] erteilten Informationen und dessen Empfehlung vertraut hätten.

Den klagenden Parteien sei in erster Linie der Kapitalerhalt wichtig gewesen, weshalb für diese die Verringerung der Ausschüttungen im Juli 2008 noch kein Grund zu Nachforschungen oder weiteren Erkundigungen gewesen sei, zumal den klagenden Parteien durchaus bewusst gewesen sei, dass Kursschwankungen oder Dergleichen vorliegen könnten, weshalb Ausschüttungen zwischenzeitig auch geringer ausfallen könnten.

Erst als die klagenden Parteien im März 2013 den Kurzreport 2012 samt einem Fragen- und Antwortbogen erhalten hätten, seien bei den klagenden Parteien erstmals Zweifel über das Wesen und die Beschaffenheit der Investition aufgekommen. In diesem Fragen- und Antwortbogen sei festgehalten, dass die Beteiligung jeweils zum Jahresende, erstmals zum 31. Dezember 2014, mit einer Frist von 12 Monaten kündbar sei und bei einer Kündigung Anspruch auf ein sogenanntes Auseinandersetzungsguthaben bestehe, welches in drei gleichen Raten ausbezahlt werde, wobei die erste Rate 12 Monate nach dem Kündigungstichtag, jede weitere Rate jeweils weitere 12 Monate später fällig werde. Weiters sei festgehalten gewesen, dass erhaltene Auszahlungen, die durch keinen handelsrechtlichen Gewinn gedeckt seien, zu einem Wiederaufleben der Haftung in dieser Höhe führen würden und im Falle einer Insolvenz diese Auszahlungen ganz oder teilweise rückforderbar wären. In

weiterer Folge seien die klagenden Parteien auch zunächst im Jahr 2013 zur Einzahlung von Neukapital und sodann mit Schreiben der TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH vom 29. Juli 2014 zur Rückzahlung der Ausschüttungen aufgefordert worden.

Erst ab diesem Zeitpunkt hätten die klagenden Parteien Kenntnis von der tatsächlichen Beschaffenheit der erworbenen Produkte gehabt und beginne daher frühestens ab diesem Zeitpunkt und sohin im März 2013 die dreijährige Verjährungsfrist zu laufen, weshalb die klagsgegenständlichen Ansprüche nicht verjährt seien.

Seit dem Erwerb der gegenständlichen Beteiligung seien an die klagenden Parteien jeweils folgende Ausschüttungen erfolgt:

1.2.2005	EUR	217,78
19.7.2005	EUR	1.225,00
18.1.2006	EUR	1.225,00
19.7.2006	EUR	1.225,00
26.1.2007	EUR	1.225,00
24.7.2007	EUR	927,84
15.1.2008	EUR	875,00
18.7.2008	EUR	577,84
20.1.2009	EUR	266,96
15.7.2009	EUR	525,00
28.1.2010	EUR	277,93
15.7.2010	EUR	287,00
25.1.2011	EUR	237,84
Jänner 2013	EUR	<u>17,00</u>
gesamt daher	EUR	9.146,30.

Die klagenden Parteien hätten aufgrund der mangelhaften Beratung durch die beklagte Partei und aufgrund dessen, dass die Beteiligungen nunmehr quasi wertlos seien, Anspruch auf Rückzahlung des investierten Kapitals in Höhe von EUR 35.000,00 abzüglich der geleisteten Ausschüttungen in Höhe von je EUR 9.146,30 und ergebe sich der Klagsbetrag daher mit je

EUR 25.853,70, wobei die klagenden Parteien bereit seien, Zug um Zug gegen Bezahlung dieses Betrages der beklagten Partei jeweils ihre Ansprüche betreffend den Kommanditanteilen an der Dreiundfünfzigsten Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG aus dem Treuhandvertrag mit der TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH abzutreten.

Da allerdings die bereits bezahlten Ausschüttungen bereits schriftlich rückgefordert worden wären und derzeit noch nicht abschätzbar sei, ob diesbezüglich die klagenden Parteien tatsächlich eine Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich der bereits ausbezahlten Ausschüttungen treffen werde, hätten die klagenden Parteien zudem ein rechtliches Interesse an einer Feststellung der Haftung der beklagten Partei für zukünftige Schäden, weshalb auch das Feststellungsbegehren gerechtfertigt sei.

Bei ordnungsgemäßer Beratung und Aufklärung hätten sich die klagenden Parteien mit Sicherheit für ein weit weniger risikoreiches alternatives Anlageprodukt mit garantierter Kapitalerhaltung entschieden. Zudem wäre von den klagenden Parteien eine Rendite bzw. Zinsen in Höhe von zumindest 4 % erzielbar gewesen, wobei sich die klagenden Parteien hinsichtlich der Höhe der begehrten Zinsen dem richterlichen Ermessen gemäß § 273 ZPO unterwerfen würden.

Mit Schriftsatz vom 10.7.2015 (ON 5) dehnte die klagende Partei ihr Zahlungsbegehren auf den Betrag von jeweils EUR 27.603,70, sohin insgesamt EUR 55.207,40 aus und führte dazu ergänzend aus, dass die klagenden Parteien bei Erwerb der klagsgegenständlichen Beteiligung zusätzlich zur Einlage 5 % Agio in der Höhe von je EUR 1.750,00, gesamt daher je EUR 36.750,00 geleistet hätten, weshalb das Leistungsbegehren unter Aufrechterhaltung des Feststellungsbegehrens unter einem um jeweils EUR 1.750,00 auf jeweils EUR 27.603,70 ausgedehnt werde.

Die beklagte Partei bestritt, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wandte ein, dass die Kläger zum Zeitpunkt des Erwerbs der gegenständlichen MPC-Immobilienbeteiligung an einer ertragreichen Alternative zu sicheren Anlageprodukten (wie zum Beispiel einem Sparbuch) interessiert gewesen seien, weshalb den Klägern der Mitarbeiter der beklagten Partei, [REDACTED] [REDACTED] anlässlich eines Kundentermins im Herbst 2004 mehrere, aufgrund der Anlageziele der Kläger und ihrer Risikobereitschaft passenden Investitionsmöglichkeiten vorgeschlagen habe. Eines der vorgestellten Produkte sei die Beteiligung an der „Dreiundfünfzigsten Sachwert Rendite Holland-Fonds GmbH & Co KG“ (im Folgenden: „Holland 53“ gewesen. Wie viele Anleger zur damaligen Zeit, seien auch die beiden Kläger von den prognostiziert hohen Ausschüttungen (rund 7 % p.a.) von dieser Anlageform angetan gewesen. Herr [REDACTED] hätte die beiden Kläger ordnungsgemäß über das Wesen des Holland 53 als unternehmerische Beteiligung sowie die damit verbundenen Risiken aufgeklärt.

■■■■■ ■■■■■ habe den Klägern erklärt, dass sie sich mit Zeichnen dieses MPC Produkts als Kommanditisten an einer GmbH & Co KG beteiligen würden. Weiters sei den Klägern mitgeteilt worden, dass nicht nur die Chance auf hohe Ausschüttungen bestehe, sondern auch damit, das Eingehen eines unternehmerischen Risikos verbunden sei. ■■■■■ ■■■■■ habe den Klägern den Holland 53 anhand der von MPC zur Verfügung gestellten Produktunterlagen vorgestellt und diese mit den Klägern besprochen sowie anschließend überreicht.

Wenig später seien die beiden Kläger am 18. November 2004 erneut an ■■■■■ ■■■■■ mit dem ausdrücklichen Auftrag herangetreten, jeweils Anteile in Höhe von EUR 35.000,00 am 53. Holland Fonds investieren zu wollen. Im Zuge des Erstellens der für die Zeichnung erforderlichen Anlegerprofile und Beitrittserklärungen habe ■■■■■ die beiden Kläger nochmals auf die Struktur, Besonderheiten und anlagespezifischen Risiken des 53. Holland-Fonds hingewiesen.

Zur Produkt- und Risikoaufklärung:

Um die Beteiligung am Holland 53 zeichnen zu können, sei es erforderlich gewesen, dass beide Kläger jeweils ein von MPC herausgegebenes Anlegerprofil (Beilagen ./8 und ./10) sowie eine Beitrittserklärung (Beilagen ./9 und ./11) ausfüllen und unterschreiben. Diese Unterlagen habe ■■■■■ ■■■■■ gemeinsam mit den beiden Klägern gemäß ihrer mündlich erteilten Angaben erstellt. Er sei mit den Klägern die Zeichnungsunterlagen Punkt für Punkt durchgegangen und habe sie insbesondere auf die umseitig abgedruckten Produkt- und Risikohinweise hingewiesen. Da die Kläger die Zeichnungsunterlagen unterschrieben und ihnen diese zuvor mündlich erläutert worden wären, hätte die beklagte Partei darauf vertrauen können, dass die Kläger Kenntnis vom Wesen und den Risiken der Anlagen gehabt hätten.

Mit ihrer Unterschrift auf den MPC-Anlegerprofilen zum Holland 53 (Beilagen ./8 und ./10) hätten die Kläger außerdem bestätigt, mit dem Eingehen eines Kapitalverlustrisikos einverstanden zu sein: „Die Haftung ist auf die Höhe der gezeichneten Beteiligung (Haftsumme) begrenzt. Dies entspricht meiner Risikobereitschaft.“

Angesichts der in den Anlegerprofilen abgegebenen Erklärungen der Kläger habe die Vermittlung der gegenständlichen Kommanditbeteiligung ihren Anlagezielen sowie ihrer Risikobereitschaft entsprochen und sei somit anlegergerecht.

Entgegen der Behauptung der Kläger hätte die beklagte Partei bzw. ihr Mitarbeiter die gegenständlichen Beteiligungen nicht als „Geldanlage mit gesicherter Kapitalrückzahlung“ beschrieben. Vielmehr habe die beklagte Partei den Klägern das in Beteiligungen immanente Totalverlustrisiko vor Augen geführt. Davon abgesehen gehe aus den von den Klägern unterschriebenen Beitrittserklärungen folgender deutlicher Risikohinweis hervor:

„Mir ist daher bewusst, das im ungünstigsten Fall auch ein Totalverlust meines eingesetzten Kapitals möglich ist“ (Beilagen ./9 und ./11).

Da der wirtschaftliche Verlauf der Veranlagungen von zukünftigen, teils unvorhersehbaren Faktoren abhängen, könnten Höhe und Häufigkeit der prognostizierten Ausschüttungen an Anleger Schwankungen unterliegen. Sofern der wirtschaftliche Erfolg nachhaltig hinter den Prognosen zurück bleibe, könne es sogar zu einem gänzlichen Ausbleiben der Ausschüttungen kommen. Darüber seien die Kläger in Kenntnis gesetzt worden.

Selbst wenn die mündliche Produkt- und Risikoaufklärung nicht ausreichend gewesen sein sollte, was von der beklagten Partei bestritten werde, so hätten die Kläger die tatsächliche Beschaffenheit und die Risikoträchtigkeit der Anlagen aus den übergebenen, besprochenen und teilweise von ihnen unterschriebenen und schriftlichen Unterlagen (Beilagen ./8 bis ./11) bekannt sein müssen. Diese Unterlagen würden nochmals prägnante Hinweise über das unternehmerische Risiko, die Ungewissheit der zukünftigen Wertentwicklung und deren Auswirkungen auf Ausschüttungen für die Anleger sowie über das Totalverlustrisiko enthalten.

Die Behauptung der Kläger, sie seien nicht auf die sie als Kommanditisten treffende Verpflichtung bei drohender Insolvenz der Anlagen bereits erhaltene Ausschüttungen zurückführen zu müssen, hingewiesen worden, werde ausdrücklich bestritten. So gehe aus den angeschlossenen Rückseiten der MPC-Anlegerprofile eindeutig das Gegenteil hervor. Demzufolge hätten die Kläger etwa mit ihren Unterschriften auf den MPC-Anlegerprofilen (Beilagen ./8 und ./10) bestätigt, zu wissen, dass Anleger bei anhaltender negativer Entwicklung der Anlage „eventuell sogar erhaltene Ausschüttungen zurückzuzahlen“ hätten (Beilagen ./8 und ./10). Da die Kläger mit ihrer Unterschrift auf den Anlegerprofilen (Beilagen ./8 und ./10) bestätigt hätten, die „Risikohinweise auf der Rückseite zustimmend zur Kenntnis“ genommen zu haben, hätte die beklagte Partei davon ausgehen können, dass die Kläger den Inhalt der Produkt- und Risikohinweise verstanden hätten und damit einverstanden gewesen seien.

Einwand des Mitverschulden:

Für den Fall, dass das Gericht – wider Erwarten – zur Ansicht gelangen würde, dass dem Mitarbeiter der beklagten Partei ein rechtswidriges, schuldhaftes und schadenskausales Verhalten vorzuwerfen sei, was die beklagte Partei bestreitet, so wende die beklagte Partei in eventu ein, dass die Kläger das alleinige bzw. zumindest das überwiegende (Mit-) Verschulden im Sinne des § 1304 ABGB treffe. Wie bereits erwähnt, hätten die Zeichnungsunterlagen (Beilagen ./8 bis ./11) sowie die im Zuge der Beratung besprochenen und überreichten MPC-Produktunterlagen detaillierte Produkt- und Risikohinweise enthalten. Sollten die Kläger diese nicht gelesen bzw. nicht ausreichend beachtet haben, wäre ihnen

dies als Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten anzulasten. Weiters erkläre die beklagte Partei ihr bisheriges Vorbringen mutatis mutandis zu ihrem Vorbringen zum in eventu erhobenen Mitverschuldens-Einwand.

Einwand der Verjährung:

Abgesehen davon, dass die Vermittlung der gegenständlichen Immobilienbeteiligungen Anlage- und Anlegergerecht gewesen sei, sei der von den Klägern behauptete und von der beklagten Partei bestrittene Anspruch bereits verjährt.

Schadenersatzansprüche würden gemäß § 1489 ABGB innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger verjähren. Der Schaden sei bereits mit Erwerb den von den Klägern vermeintlich nicht gewollten Investitionen im November 2004 eingetreten. Die dreijährige Verjährungsfrist beginne, sobald die Kläger Kenntnis von der tatsächlichen Beschaffenheit der erworbenen Produkte erlangt hätten bzw. erlangen hätten können.

Dies sei im gegenständlichen Fall mit den hinter den Prognosen zurück bleibenden Ausschüttungen, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens des gänzlichen Ausbleibens der Ausschüttungen anzunehmen. So hätte den Klägern beim Holland 53 im Jahr 2008 mit der Reduktion der Ausschüttungen auf 3 % (anstatt 7 %) bzw. spätestens mit dem Entfall der Ausschüttungen im Jahr 2011 bekannt sein müssen, dass die von ihnen erworbenen Kommanditbeteiligungen nicht die vermeintlich gewünschte Sicherheit aufweise. Dieser Umstand sei von der beklagten Partei weder relativiert noch verharmlost worden.

Die Kläger hätten ab dem Erwerbszeitpunkt der Kommanditbeteiligungen regelmäßig Zuschriften bzw. schriftliche Informationen über die wirtschaftliche Wertentwicklung der Anlage von der Treuhänderin erhalten. Aus diesen sei ersichtlich gewesen, dass diese Ausschüttungen nicht in der prognostizierten Höhe erfolgen bzw. gänzlich ausfallen würden. Die Kläger hätte diesbezüglich eine Nachforschungspflicht getroffen. Vermeintliche Ansprüche seien bereits verjährt.

Zur Höhe des Klagebegehrens:

Der von den Klägern beehrte hypothetische Zinsgewinn in Höhe von 4 % seit dem jeweiligen Investitionsdatum sei sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach nicht berechtigt. Die beklagte Partei bestreite, dass damals ein den Anlagezielen und der Risikobereitschaft der Kläger entsprechendes Produkt erhältlich gewesen sei, das eine (sichere) 4 %-ige Nettorendite abgeworfen hätte. Die Kläger seien für diesen Umstand beweispflichtig.

Zur Zulässigkeit der Naturalrestitution:

Die Zulässigkeit des Begehrens auf Naturalrestitution werde wegen Untunlichkeit bestritten. Die beklagte Partei verweise in diesem Zusammenhang auf die OGH-Entscheidung vom 22.12.2011, 1 Ob 208/11m, mit welcher das Höchstgericht festgestellt habe, dass bei der Prüfung der Tunlichkeit der Naturalrestitution auch die Interessen des vermeintlichen Schädigers mitberücksichtigt werden müssten.

Zur Höhe des Klagebegehrens:

Die beklagte Partei bestreitet, dass die Kläger angesichts ihrer jahrelang vorliegenden und dokumentierten hohen Risikobereitschaft anstatt der Holland 53 Beteiligungen ein Sparbuch oder ein ähnliches sicheres Anlageprodukt erworben hätten. Vielmehr hätten sie anstatt des gegenständlichen Produkts in ein anderes Anlageprodukt mit höherer Renditemöglichkeit und höheren Risiken anstatt des nun behaupteten investiert. Die Kläger hätten mit diesem Produkt aufgrund der Wirtschaftskrise höchstwahrscheinlich einen Verlust erlitten, den sie sich – im Falle einer Klagsstattgebung – anrechnen zu lassen hätten.

Die Kläger hätten sich außerdem von der behaupteten Rendite die KEST von 25 % abziehen zu lassen.

Sollten die Kläger tatsächlich nicht über die Rückzahlungsverpflichtung bereits erhaltener Ausschüttungen aufgeklärt worden seien, was die beklagte Partei bestreite, stünde ihnen daraus keine Rückabwicklung des Anlagegeschäfts in Form der Naturalrestitution zu. Dies würde nämlich dazu führen, dass die Kläger mehr bekämen, als sie sich aus der Veranlagung erwartet hätten. Den Klägern stünde in Bezug auf die Haftung für die mögliche Rückzahlung von Ausschüttungen lediglich das Erfüllungsinteresse, das heißt ein Ersatz für allenfalls rückgeforderte Ausschüttungen zu.

Die auf Seiten der beklagten Partei beigetretenen Nebenintervenientin bestritt das Klagebegehren dem Grunde und der Höhe nach, erhob das von der beklagten Partei erstattete Vorbringen ausdrücklich zu ihrem eigenen Vorbringen und brachte ergänzend vor:

Es sei den klagenden Parteien keine fixe Laufzeit oder sogar eine Kapitalgarantie weder in Aussicht gestellt worden, noch fänden sich irgendwelche Anhaltspunkte dazu in den Vertriebs- oder Beitrittsunterlagen. Im Gegenteil sei in der Vertriebsbroschüre von einer „geplanten Laufzeit von zirka 10 Jahren“ die Rede, im Risikoprofil heiße es dazu im Punkt „Verkäuflichkeit der Fondsanteile“ explizit:

„Es gibt praktisch keinen Markt für Anteile an geschlossenen Immobilienfonds. Auch eine Rückgabe der Anteile an die Gesellschaft selbst ist ausgeschlossen. Zudem erfordert jeder Gesellschafterwechsel die schriftliche Zustimmung aller Gesellschafter zum Jahresende im Wege der Sonderrechtsnachfolge. Anlegern sollte daher bewusst sein, dass es sich bei der 53

Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG um eine langfristige Beteiligung handelt, deren genaue Laufzeit heute noch nicht feststeht. Bei Zugrundelegung der vergangenen Entwicklung scheint jedoch eine gewinnbringende Veräußerung nach etwa 10 Jahren realistisch und wirtschaftlich sinnvoll. Generell ist es das Ziel der Fondsgeschäftsführung, die Immobilie nicht unbegrenzt zu halten, sondern nach acht bis zwölf Jahren einen günstigen Verkauf zu realisieren.“

Auch in den Beitrittsbedingungen fänden sich die nachstehenden Angaben, die dem Vorbringen der klagenden Parteien widersprechen würden:

„Ich bin daher mit den Risiken der Beteiligung vertraut und habe diese zustimmend zur Kenntnis genommen. Insbesondere bin ich mir bewusst, dass es sich bei der gegenständlichen Beteiligung um eine langfristige Veranlagung handelt und eine ordentliche Kündigung erstmalig zum 31. Dezember 2014 unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist möglich ist. Eine Veräußerung der Veranlagung ist zum Schluss eines Geschäftsjahres nur möglich, wenn der Käufer in sämtliche Rechte und Pflichten des Vertragsverhältnisses eintritt. Im Übrigen bedarf eine Veräußerung oder Belastung der Veranlagung grundsätzlich der Zustimmung der Geschäftsführung der Emittentin, welche jedoch nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf.“

Auch im Kapitalmarktprospekt sei auf die schwierige Veräußerbarkeit und die Dauer der Beteiligung an mehreren Stellen in einfachsten Worten eingegangen worden.

Die klagenden Partei brächten zudem vor, dass nach 10 Jahren das Kapital nicht ohne Weiteres rückerstattet werde, sondern die Beteiligung zu kündigen sei und dass damit lediglich ein Anspruch auf Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens in Raten verbunden sei. Dazu sei festzuhalten, dass die dahingehenden Ausführungen der klagenden Parteien lediglich auf den Fall der Kündigung der Anleger Anwendung finden würden. Eine Kündigung sei jedoch im vorliegenden Modell der Ausnahmefall. In der Regel würden die Anleger – bei Vorliegen einer günstigen Veräußerungsmöglichkeit – mittels Gesellschafterbeschluss über den Verkauf der Immobilien und die Auflösung der Gesellschaft entscheiden. Die Auflösung der Gesellschaft ziehe die Liquidation nach sich, wobei die Anleger anteilmäßig am Liquidationserlös beteiligt seien.

Auch ein Anspruch auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals könne aus den Vertriebsunterlagen nicht abgeleitet werden.

Zu den Liquiditätsausschüttungen und zur Kommanditistenhaftung:

Die klagenden Parteien seien vor Zeichnung durch die ihnen übergebenen Produktunterlagen auf das Wiederaufleben der Kommanditistenhaftung hingewiesen worden. Auf der Rückseite

des Anlegerprofils sei Folgendes vermerkt:

„Veräußerung der Immobilien:

Der Erfolg der gegenständlichen Beteiligung hänge ganz wesentlich von der künftigen Wertentwicklung von Büroimmobilien in den Niederlanden ab. Es sei sogar möglich, dass die Erlöse aus dem Verkauf der Immobilien unter die aushaftenden Darlehen fallen würden. In diesem Fall würden die Anleger ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren und müssten eventuell sogar erhaltene Ausschüttungen wieder zurück zahlen.“

Folgende

Feststellungen

werden getroffen:

Die klagenden Parteien sind seit den 90er Jahren Kunden der beklagten Partei. Zirka seit dem Jahr 2000/2001 beriet der Mitarbeiter der beklagten Partei, [REDACTED] die klagenden Parteien bei Veranlagungen in Wertpapieren (PV Erstklägerin, PV Zweitkläger, [REDACTED] [REDACTED]).

Im April 2004 teilten die klagenden Parteien dem Mitarbeiter der beklagten Partei, [REDACTED] mit, dass sie Geld zur Veranlagung zur Verfügung hätten. Gegenstand des Beratungsgesprächs mit [REDACTED], das im Haus der klagenden Parteien stattfand, war die Veranlagung liquider Mittel der klagenden Parteien zur Vorsorge, damit die klagenden Parteien nach Antritt ihrer Pension ihren gewohnten Lebensstandard beibehalten könnten (übereinstimmende PV Erstklägerin und Zweitkläger ON 47).

Da die klagenden Parteien zuvor mit [REDACTED] bereits über Immobilien gesprochen hatten, erschien [REDACTED] die Veranlagung in den Sachwerte Rendite-Fonds Holland 53 als ein mögliches passendes Produkt für die Kläger (ZV [REDACTED] AS 311 verso ff, ON 17).

[REDACTED] klärte die Kläger jedoch nicht darüber auf, dass es sich bei der, dass sie mit Zeichnung der Beteiligung Kommanditisten des Dreiuundfünfzigsten Sachwerte Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG werden. Vielmehr gingen die klagenden Parteien davon aus, dass es sich bei der verfahrensgegenständlichen Veranlagung um eine Veranlagung in Form eines Immobilienfonds handle (übereinstimmende PV klagende Parteien, ON 17).

[REDACTED] teilte den Klägern mit, dass sie am Ende der Laufzeit der Beteiligung

jedenfalls das eingesetzte Kapital mit einer gewissen Verzinsung und im besten Fall zuzüglich Gewinnausschüttungen ausbezahlt erhalten würden. [REDACTED] hat die Kläger nicht über die Möglichkeit des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals aufgeklärt (PV Erstklägerin AS 301, ON 17, PV Zweitkläger ON 17).

Die klagenden Parteien haben mit [REDACTED] über die in Aussicht genommenen jährlichen Ausschüttungen in der Höhe von 7 bis 8 % gesprochen. [REDACTED] hat die klagenden Parteien nicht darüber aufgeklärt, dass es sich bei den prognostizierten Ausschüttungen in Höhe von 7 bis 8 % nicht um Gewinnausschüttungen, sondern um Kapitalrückzahlungen handelt. [REDACTED] selbst ging davon aus, dass es sich bei den jährlichen Ausschüttungen um Erträge der Gesellschaft aus Vermietungen handelt. [REDACTED] hat die klagenden Parteien weiters darüber nicht belehrt, dass sie allenfalls erhaltene Ausschüttungen im Falle der Insolvenz der Gesellschaft an diese zurückzahlen müssen. Auch hat [REDACTED] die Kläger darüber nicht in Kenntnis gesetzt, dass diese auch fünf Jahre nach Beendigung der Veranlagung im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft bis zu fünf Jahre nach Beendigung der Beteiligung zur Rückzahlung erhaltener Ausschüttungen verpflichtet werden können (ZV [REDACTED] ON 17, AS 311 verso ff, PV Erstklägerin und Zweitkläger ON 17).

Hätte der Mitarbeiter der beklagten Partei, [REDACTED] die klagenden Parteien davon in Kenntnis gesetzt, dass zwar die Möglichkeit eines relativ hohen Ertrages, jedoch damit die Möglichkeit des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals verbunden ist, hätten die Kläger die Beteiligungen am Sachwerte Rendite-Fonds Holland 53 nicht gezeichnet. Ebenso hätten die Kläger die Beteiligungen am Sachwerte Rendite-Fonds Holland 53 nicht gezeichnet, wenn sie von [REDACTED] darüber aufgeklärt worden wären, dass die Beteiligung am Sachwerte Rendite-Fonds Holland 53 nicht automatisch nach einer Laufzeit von 10 Jahren endet, sondern diese Beteiligung nur mittels Kündigung durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft Dreiundfünfzigsten Sachwerte Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG beendet werden kann und die Gesellschaft ein „Auseinandersetzungsguthaben“ bestimmt, welches in drei Raten an die klagenden Parteien auszuzahlen ist (PV Erstklägerin ON 17, AS 303 und PF Zweitkläger, ON 17).

In § 17 der Verträge und Beitrittsunterlagen (Beilage /Ni 3) ist hinsichtlich der Beendigung der Beteiligung Nachstehendes angeführt:

„§ 17 Dauer der Gesellschaft:

1.) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Gesellschaftsverhältnis kann von jedem Kommanditisten durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31. Dezember 2014 gekündigt werden.“

In § 20 der Verträge und Beitrittsunterlagen (Beilage /Ni 3) ist dazu ergänzend festgehalten:

„§ 20 Auseinandersetzungsguthaben:

1.) Scheidet ein Kommanditist ohne Rechtsnachfolger aus der Gesellschaft aus oder kündigt ein Treugeber den Treuhandvertrag mit dem Treuhandkommanditisten mit der Folge der Herabsetzung des Treuhandkommanditanteils, hat er nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.

2.) Der ausgeschiedene Gesellschafter nach Abs 1 erhält ein Auseinandersetzungsguthaben, dessen Höhe ihm die Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein mitteilt.

...

5.) Scheidet ein Gesellschafter – gleichgültig aus welchem Grunde – zum Ende eines Kalenderjahres aus der Gesellschaft aus, ohne dass seine Beteiligung – wie im Falle der Veräußerung oder Erbfolge – auf eine andere Person übergeht, so berechnet sich sein Auseinandersetzungsguthaben nach der gemäß Abs 3 aufgestellten Auseinandersetzungsbilanz.

...

8.) Ein Auseinandersetzungsguthaben ist in drei gleichen Raten auszuzahlen. Die erste Rate ist 12 Monate nach dem Stichtag der dem Auseinandersetzungsguthaben zugrunde liegenden Auseinandersetzungsbilanz fällig, jede weitere Rate jeweils 12 Monate später. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben ganz oder teilweise zu tilgen.

...“

Es kann nicht festgestellt werden, ob die klagenden Parteien die Urkunde „Verträge und Beitrittsunterlagen“ zum Dreiundfünfzigsten Sachwerte Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG (Beilage ./Ni3) unterfertigt haben (PV Erstklägerin, ON 47, AS 303).

Am 18.11.2004 unterfertigten die klagenden Parteien jeweils ein Anlegerprofil für die Zeichnung von mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen sowie eine Beitrittserklärung zum Dreiundfünfzigsten Sachwerte Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG (Beilagen ./8, ./9, ./10 und ./11).

Am 18.11.2004 unterfertigten die klagenden Parteien jeweils ein Anlegerprofil für die Zeichnung von mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen, auf welchen unter anderem nachstehend angeführt ist (Beilagen ./8 und ./10):

.....

Risikohinweis zu mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen

- Ich bin mir über das unternehmerische Risiko der gewählten Veranlagung bewusst.*
- Ich weiß, dass derartige Beteiligungen durch Änderungen in der Steuergesetzgebung nachhaltig beeinflusst werden können.*

Mein Anlageziel

- Vorsorge*
- Ansparen für Anschaffungen (Vermögensbildung)*
- Steuervorteile*

Anlagedauer

- Langfristig*

Ertragsziel

- Regelmäßige Rückflüsse*
- Wertzuwachs*

Detailfragen zu diesem Produkt habe ich besprochen

- Mit meinem Bankberater*

Risikoinformation

- Ich wurde über das Risiko von mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen sowie die weiteren wesentlichen mit der Veranlagung verbundenen Risiken ausführlich informiert.*
- Mir liegt der Verkaufsprospekt einschließlich der dort genannten Risiken einer Beteiligung vor, ich habe diese Risiken verstanden.*

Besondere Kundenerklärung

...

- Ich wünsche ausdrücklich keine Beratung gemäß WAG ***

...“ (Beilage ./8 und Beilage ./10).

Auf der Rückseite des Anlegerprofils für die Zeichnung mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen sind nachstehende „Risikohinweise für mitunternehmerschaftliche Beteiligungen, insbesondere MPC Holland-Immobilienfonds“ dargestellt (Beilagen ./8 und ./10):

„Mieteinnahmen

...dies könnte dazu führen, dass die laufenden Ausschüttungen reduziert werden müssten und der Verkaufserlös eventuell geringer ausfällt.

...

Haftung der Anleger

Der Anleger tritt als Gesellschafter einer deutschem Recht unterliegenden Kommanditgesellschaft bei. Eine Haftung ist grundsätzlich auf die Höhe der Einlage beschränkt.

Wenn der volle Zeichnungsbetrag eingezahlt ist, unterliegt der Anleger keiner weiteren Nachschusspflicht oder Haftung. Es ist darauf hinweisen, dass nach §§ 169ff HGB (deutsches Handelsgesetzbuch) bei Entnahmen Einlagen gegenüber den Gläubigern als nicht geleistet angesehen werden, sofern das Kapitalkonto nach vorhergegangenen Verlusten den Stand der Einlage nicht wieder erreicht hat. Es könnte also die auf das gezeichnete Kapital beschränkte Kommanditistenhaftung wieder aufleben, sofern Ausschüttungen erfolgen, die das Kapitalkonto negativ werden lassen.“

Auf der Seite 2 der Beitrittserklärung zum Dreiundfünfzigsten Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG (Beilagen ./9 und ./11) sind unter anderem folgende Risikohinweise und Haftungsbeschränkungen angeführt:

„...“

Risikohinweise und Haftungsbeschränkungen

Eine Aufklärung über die mit der Beteiligung verbundenen Risiken, wie sie auch im Prospekt enthalten sind, wurde durch den Vermittler vorgenommen. Ich bin daher mit den Risiken der Beteiligung vertraut und habe diese zustimmend zur Kenntnis genommen. Insbesondere bin ich mir bewusst, dass es sich bei der gegenständlichen Beteiligung um eine langfristige Veranlagung handelt und eine ordentliche Kündigung erstmalig zum 31. Dezember 2014, unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist, möglich ist. Eine Veräußerung der

Veranlagung ist zum Schluss eines Geschäftsjahres nur möglich, wenn der Käufer in sämtliche Rechte und Pflichten des Vertragsverhältnisses eintritt. Im Übrigen bedarf eine Veräußerung oder Belastung der Veranlagung grundsätzlich der Zustimmung der Geschäftsführung der Emittentin, welche jedoch nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf.

Der wirtschaftliche Verlauf der Beteiligung hängt von verschiedenen, in der Zukunft liegenden Ereignissen ab. Die Prognoseberechnungen wurden unter Zugrundelegung der derzeitigen Planungen der Emittentin dargestellt. Diese wurden auf Grundlage der aus heutiger Sicht realistischen Annahmen und Planungen unter dem Gesichtspunkt der kaufmännischen Vorsicht erstellt. Die Folgen des Nichteintritts dieser Annahmen und Planungen sind das alleinige wirtschaftliche Risiko des Anlegers. Mir ist daher bewusst, dass im ungünstigsten Fall auch ein Totalverlust meines eingesetzten Kapitals möglich ist.“

Das Anlegerprofil war mit den Daten der Kläger zum Zeitpunkt der Unterfertigung ausgefüllt. [REDACTED] hat mit Klägern die einzelnen Punkte der ersten Seite des Anlegerprofil nicht im Detail besprochen [REDACTED] AS 313 in ON 17).

Die Beitrittserklärung zum Dreiundfünfzigsten Sachwerte Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG war bereits ausgefüllt und ergänzten die klagenden Parteien dieses Formular lediglich mit ihrer Unterschrift [REDACTED] AS 313 verso, PV Kläger, ON 17).

Der Mitarbeiter der beklagten Partei, [REDACTED] [REDACTED] hat die Kläger weder auf die Risikohinweise für mitunternehmerschaftliche Beteiligungen, insbesondere MPC Holland Immobilienfonds auf der Rückseite des Anlegerprofils noch auf die Beitrittsbedingungen auf der Rückseite der Beitrittserklärung zum Dreiundfünfzigsten Sachwerte Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG hingewiesen noch hat er sie aufgefordert diese vor Unterfertigung durchzulesen noch hat er diese mit den klagenden Parteien besprochen (übereinstimmend ZV [REDACTED] [REDACTED] AS 313 verso, PV Kläger ON 17)

Aufgrund des vorangegangenen Beratungsgesprächs mit [REDACTED] [REDACTED] haben die klagenden Parteien auch zu keinem späteren Zeitpunkt weder die auf der Rückseite des Anlegerprofils angeführten Risikohinweise noch die auf der auf der zweiten Seite der Beitrittserklärung des Dreiundfünfzigsten Sachwerte Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG dargestellten Risikohinweise und Haftungsbeschränkungen gelesen und erschien ihnen dies aufgrund des vorangegangenen Beratungsgesprächs auch nicht erforderlich (PV Kläger, ON 17 Beilagen .8, .9, .10 und .11).

[REDACTED] überreichte beim Beratungsgespräch den Klägern eine Beratungsmappe,

die das Verkaufsprospekt zum Sachwert Rendite-Fonds Holland 53 (Beilage ./B) sowie die Anlegerprofile für mitunternehmerschaftliche Beteiligungen und die Beitrittsformulare enthielt (Beilagen ./8, ./9, ./10 und ./11) enthielt (ZV [REDACTED] [REDACTED] ON 17, AS 311ff).

Die klagenden Parteien haben an diversen Abstimmungen der Dreiundfünfzigsten Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG im Zeitraum 2006 bis 2014 teilgenommen (unstrittig, Beilage ./Ni27).

Den klagenden Parteien gingen regelmäßig die Informationsschreiben (Kurzreport) der Treuhänderin TVP vom Dreiundfünfzigsten Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG zu (unstrittig, Beilage ./Ni28).

Im Geschäfts- und Treuhandbericht 2005 vom 5.10.2006 weist die TVP darauf hin, dass nicht sämtliche Fonds-Immobilien vermietet werden konnte und insbesondere im Gebäude in Delft wegen des Konkurses eines Mieters ein erheblicher Leerstand besteht (Geschäfts- und Treuhandbericht 2005, Beilage ./Ni19).

Im Geschäfts- und Treuhandbericht 2006 vom 1.8.2007 wird mitgeteilt, dass aufgrund des andauernden Leerstandes im Fonds-Gebäude in Delft eine Verringerung der Ausschüttungen erforderlich ist:

„...aufgrund der guten Liquiditätssituation konnte die Ausschüttung im abgelaufenen Geschäftsjahr plan- und prospektmäßig geleistet werden. Da durch die erwähnte Insolvenz eines Mieters die Einnahmen des Fonds derzeit nicht die prospektierte Höhe erreichen, plant die Fonds-Geschäftsführung bei gleichbleibendem Leerstand aus kaufmännischer Vorsicht die Schonung der Liquidität. Dadurch könnte eine Verringerung der Ausschüttung um zwei Prozentpunkte auf 5 % p.a. im kommenden Jahr erforderlich werden“ (Geschäfts- und Treuhandbericht 2006, Beilage ./Ni21).

Mit gesondertem Schreiben vom 14.01.2008 wurden die Anleger nochmals über die Reduzierung der Ausschüttung informiert:

„... wir bitten Sie zu berücksichtigen, dass es sich bei diesen Liquiditätsausschüttungen nicht um Kapitalverzinsungen handelt. Die Ausschüttungen sind somit steuerneutral und in Ihrer persönlichen Steuererklärung nicht anzugeben“ (Schreiben vom 14.01.2008, Beilage ./Ni16).

Auch im Geschäfts- und Treuhandbericht 2007 vom 26.9.2008 wurden die Anleger auf eine weitere mögliche Herabsetzung der Ausschüttung hingewiesen:

„... zur Stützung der Liquidität für die mögliche Mietvertragsverlängerung in Utrecht - kann nach derzeitigem Vermietungsstand eine weitere Herabsetzung der Ausschüttung auf 3 % p.a. für die Auszahlungen im Januar und Juli 2009 nicht ausgeschlossen werden“ (Geschäfts-

und Treuhandbericht 2007 Beilage ./Ni22).

Zum Zeitpunkt der Finanzkrise im Jahr 2008 erkundigte sich über Ersuchen der Kläger ein Mitarbeiter der beklagten Partei mit dem Namen [REDACTED] der Fondsgesellschaft über die Auswirkungen der Finanzkrise für den Dreiundfünfzigsten Sachwert Rendite-Fonds Holland. Herrn [REDACTED] wurde mitgeteilt, dass der Dreiundfünfzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland von der Finanzkrise nicht betroffen sei, da es sich bei diesem Produkt um eine alternative Veranlagung handele (PV Zweitkläger AS 307 verso in ON 17).

Im Geschäfts- und Treuhandbericht 2008 vom 22.7.2009 wurde über die erneut erforderliche Reduktion der Ausschüttung informiert:

„Wie im Geschäfts- und Treuhandbericht 2007 angekündigt, wurde die im Januar 2009 für das vorangegangene Halbjahr erfolgte Ausschüttung um zwei Prozentpunkte auf 1,5 % reduziert. Die für 2008 insgesamt ausgezahlten beiden Halbjahresraten betragen damit 2,5 % + 1,5 %, in Summe also 4 %. Die im Juli 2009 für das erste Halbjahr 2009 vorgesehene halbjährliche Ausschüttung wird ebenfalls um 2 % Punkte auf 1,5 % reduziert. Genauso wird die im Januar 2010 für das zweite Halbjahr 2009 vorgesehene halbjährliche Ausschüttung voraussichtlich um zwei Prozentpunkte auf 1,5 % reduziert, sodass sich die Gesamtausschüttung für 2009 auf zusammen 3 % vermindern wird“ (Geschäfts- und Treuhandbericht 2008, Beilage ./Ni11).

Im Geschäfts- und Treuhandbericht 2009 vom 02.12.2010 wurde den Anlegern mitgeteilt, dass eine gänzliche Aussetzung der Ausschüttungen nicht ausgeschlossen werden könne:

„Vor diesem Hintergrund ist es weiterhin notwendig, die Liquidität des Fonds durch eine reduzierte Auszahlung von 3 % p.a. für das Jahr 2011 zu stützen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass eine weitere Reduzierung bzw. vollständige Aussetzung der Auszahlung im Jahr 2011 vorgenommen wird“ (Geschäfts- und Treuhandbericht 2009, Beilage ./Ni12).

Im Geschäfts- und Treuhandberichts 2010 vom 19.08.2011 wurde den Anlegern mitgeteilt, dass die Auszahlungen an die Anleger (Auszahlungen seit Juli 2011) bis auf Weiteres ausgesetzt sind (Geschäfts- und Treuhandbericht 2010, Beilage ./Ni13).

Da die Kläger davon ausgegangen waren, dass es sich bei den Ausschüttungen um Gewinnausschüttungen handelte, haben die Kläger die Mitteilungen hinsichtlich der Reduktion der Ausschüttungen auf die Volatilität der Zinsen zurückgeführt. Die Kläger haben jedoch daraus weder einen Rückschluss auf die Risikoträchtigkeit der gezeichneten Anteile noch auf die Möglichkeit des Totalverlusts des Kapitals gezogen (PV Erstklägerin, ON 17, AS 303 verso).

Nach Erhalt des Schreibens des TVP Kundenservice vom 31.5.2013 (Beilage ./D), mit dem

die klagenden Parteien zur Einzahlung von Neukapital aufgefordert wurden, hatten die klagenden Partei erstmals Bedenken, dass das von ihnen eingesetzte Kapital nicht mehr an sie zurückgezahlt werden könnte. Die klagenden Parteien haben sich nach Rücksprache mit der Mitarbeiterin der beklagten Partei, [REDACTED] entschlossen, kein weiteres Kapital einzuzahlen (PV klagende Parteien, ON 17, AS 303 verso ff, Beilage ./D).

Im Zeitraum 2006 bis 2014 nahmen die klagenden Parteien an Abstimmungen der Gesellschaft Dreiundfünfzigsten Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG teil (Beilage ./Ni27).

Die klagenden Parteien haben die Stimmbögen durchgelesen und haben ausdrücklich der Beschlussfassung über die Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Beschlussfassung über die Liquiditätsausschüttung von 7 % für das Jahr 2005 zugestimmt. Die klagenden Parteien haben jedoch ihre Teilnahme an der Abstimmung nicht näher hinterfragt (PV Kläger ON 17, AS 307).

Die klagenden Parteien haben aus der Beteiligung an der Dreiundfünfzigsten Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG nachstehende Ausschüttungen erhalten:

01.02.2005	EUR	217,78
19.07.2005	EUR	1.225,00
18.01.2006	EUR	1.225,00
19.07.2006	EUR	1.225,00
26.01.2007	EUR	1.225,00
24.07.2007	EUR	927,84
15.01.2008	EUR	875,00
18.07.2008	EUR	577,84
20.01.2009	EUR	266,96
15.07.2009	EUR	525,00
28.01.2010	EUR	277,93
15.07.2010	EUR	287,00
25.01.2011	EUR	273,84
Jänner 2013	EUR	17,11
insgesamt	EUR	9.146,30

(Beilage ./P, PV Kläger ON 17).

Es kann nicht festgestellt werden wie und mit welchem Ertrag die klagenden Parteien den von ihnen jeweils veranlagten Betrag von EUR 35.000.– im Falle der Nichtbeteiligung am 53. Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG investiert und welchen Ertrag sie seit dem 01. Jänner 2005 erzielt hätten.

Beweiswürdigung:

Die getroffenen Feststellungen gründen auf die in Klammer angeführten Beweismittel. Sämtliche von den Parteien vorgelegte Urkunden, soweit sie verwertet wurden, erachtete das Gericht für echt und deren Inhalt für richtig.

Aufgrund der Aussage des Zeugen [REDACTED] zum Wesen des 53. Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG, insbesondere die von ihm zugestandene Unwissenheit zur Natur der Ausschüttungen durch die Aussage, dass er davon ausgegangen sei, dass es sich dabei um die Ausschüttung der Mieterträge handle, entstand der Eindruck, dass [REDACTED] über keine hinreichenden Kenntnisse über den 53. Holland-Fonds verfügte, weshalb den getroffenen Feststellungen die schlüssigen und Aussagen der klagenden Parteien, welche übereinstimmend und widerspruchsfrei waren, zu Grunde gelegt wurden.

Die klagenden Parteien haben übereinstimmend und nachvollziehbar dargelegt, dass die verfahrensgegenständliche Veranlagung der Vorsorge für den Pensionsantritt der beklagten Parteien nach Ablauf der von [REDACTED] zugesicherten Veranlagungsdauer von 10 Jahren dienen sollte. Anschaulich haben die beklagten Parteien erläutert, dass für sie die Zusicherung des [REDACTED], das investierte Kapital am Ende der Laufzeit von 10 Jahren mit einem gewissen Ertrag ausbezahlt zu erhalten, damit sie bei Pensionsantritt ihren gewohnten Lebensstandard beibehalten könnten, entscheidungswesentlich war.

Die zur nicht erfolgten Aufklärung der klagenden Parteien durch [REDACTED] zur Natur der Ausschüttungen, der Beendigungsmodalität der verfahrensgegenständlichen Veranlagung, der möglichen Verpflichtung allfällig erhaltene Ausschüttungen zurückzahlen zu müssen sowie einer möglichen Rückzahlungsverpflichtung der klagenden Parteien erhaltener Ausschüttungen auch fünf Jahre nach Beendigung der Veranlagung, wurden aufgrund der dazu übereinstimmenden Aussagen der klagenden Parteien und des Zeugen [REDACTED] getroffen. [REDACTED] bestätigte die Kläger hinsichtlich dieser Punkte nicht aufgeklärt zu haben.

Der Zeuge [REDACTED] gab weiters an, die Kläger nicht darauf hingewiesen zu haben, dass sie Kommanditisten einer Gesellschaft werden, sondern die Veranlagung als

mitunternehmerschaftliche Beteiligung umschrieben und den Klägern mitgeteilt zu haben, dass das Geld in drei Immobilien in Holland fließe. Diese Umschreibung der mit Zeichnung der verfahrensgegenständlichen Beteiligung verbundenen Gesellschafterstellung als Kommanditisten als mitunternehmerschaftliche Beteiligung stellt in keiner Weise die Rechtsnatur der Veranlagung dar, weshalb den Aussagen der Kläger gefolgt wurde, dass sie bei Zeichnung der Anteile zum Einen weder aufgeklärt wurden, sich als Kommanditisten an einer Gesellschaft zu beteiligen und zum Anderen sie davon ausgegangen sind, dass sie in einen Immobilien-Fonds investieren.

Nicht gefolgt wurde der Aussage des Zeugen [REDACTED] dahingehend, dass er mit den Klägern die einzelnen Punkte im Anlegerprofil durchgegangen sei, zumal er in seiner Aussage einräumte, den Punkt betreffend den Ausschluss der Beratung gemäß WAG irrtümlich ankreuzt zu haben, weshalb die Aussage der klagenden Parteien, dass das Anlegerprofil als auch die Beitrittserklärung bereits durch den Zeugen [REDACTED] ihnen vorausgefüllt vorgelegt wurde, glaubwürdig erschien.

Lebensnah erschienen auch die Aussagen der klagenden Parteien, aufgrund des Beratungsgesprächs mit [REDACTED] die ihnen übergebenen Urkunden nicht näher durchgelesen zu haben, sondern auf die Fachkenntnisse des Beraters der beklagten Partei, [REDACTED] vertraut zu haben.

Die klagenden Parteien haben schlüssig und nachvollziehbar geschildert, dass sie in der Regel rasche Entscheidungen treffen, insbesondere dann, wenn sie von einer Vertrauensperson, welche für sie [REDACTED] aufgrund der langjährigen Beratung, offensichtlich darstellte, entsprechend zuvor über Vor- und Nachteile eines Investments aufgeklärt wurden.

Die klagenden Parteien haben kein Vorbringen zu einer zum Zeitpunkt der Zeichnung der verfahrensgegenständlichen Veranlagung in Aussicht genommenen konkreten alternativen Veranlagung wie Sparbücher, Anleihen, usw. erstattet. Der Zweitbeklagte hat in seiner Aussage lediglich angegeben, bei Aufklärung über die Möglichkeit des Totalverlustes des investierten Kapitals in Grundstück oder Sparbücher investiert zu haben. Mangels eines Vorbringens sowie mangels eines Beweisergebnisses wie die klagende Partei das investierte Kapital anderweitig veranlagt hatten, musste dazu eine Negativfeststellung getroffen werden.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 1295 ABGB ist jedermann berechtigt, vom Beschädiger den Ersatz des Schadens, welcher dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern, der Schaden mag durch

Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein.

Für das Vorliegen eines „realen Schadens“ ist eine in Geld messbare Vermögenseinbuße nicht unbedingt erforderlich, sondern es reicht aus, dass die Zusammensetzung des Vermögens des Geschädigten nach dem schadensbegründenden Ereignis nicht seinem Willen entspricht. Ein Primärschaden in Gestalt eines sogenannten realen Schadens liegt bereits darin, dass sich das Vermögen des Anlegers wegen einer Fehlinformation des Schädigers anders zusammensetzt, als es bei pflichtgemäßem Verhalten des Beraters der Fall wäre. Ein Schaden aus fehlerhafter Anlageberatung ist also schon durch den Erwerb des nicht gewollten Finanzproduktes eingetreten (6 Ob 145/08m mwN, 3 Ob 112/15i, RIS-Justiz RS0022537).

Den Anlageberater treffen Sorgfaltspflichten (vgl. RIS-Justiz RS0108074). Bei Verletzung von Sorgfaltsverbindlichkeiten hat der Geschädigte den Schaden (Umfang, Höhe) die Sorgfaltswidrigkeit (rechtswidriges Verhalten) und den kausalen Zusammenhang zwischen Sorgfaltsverletzung und Schaden zur Behauptung zu beweisen (Reischauer in Rummel⁹ § 1298 ABGB Rz 4a). Der Schädiger kann sich durch den Beweis entlasten, dass ihn an der Sorgfaltswidrigkeit kein subjektives Verschulden trifft (§ 1297 ABGB, 3 Ob 225/11a).

Auf Pflichtverletzungen bei Wertpapiergeschäften, die vor dem 1.11.2007 abgeschlossen wurden, ist § 13 Z 3 und 4 WAG 1996 anzuwenden. Gemäß dieser Bestimmung hat die Informationserteilung dem Gebot vollständiger, richtiger und rechtzeitiger Beratung zu genügen, durch die der Kunde in den Stand versetzt werden muss, die Auswirkungen seiner Anlageentscheidung zu erkennen (3 Ob 241/11d).

Die konkrete Ausgestaltung und der Umfang der Beratung sind dabei einzelfallbezogen von einer Reihe von Faktoren abhängig, die sich einerseits auf die Person des Kunden und andererseits auf das Anlageprodukt beziehen (RS0119752). Die Beratungs- und Aufklärungspflichten sind daher grundsätzlich eine Frage des Einzelfalls.

Die beklagte Partei hat die klagenden Parteien – mangels eigener umfassender Kenntnisse – nicht ordnungsgemäß über ihre Beteiligung am 53. Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG aufgeklärt. Aufgrund der fehlerhaften Aufklärung erwarben die Kläger eine Geldanlage, die nicht ihren Wünschen einer nach 10 Jahren fälligen, sicheren mit einem gewissen Ertrag verbundenen Anlage entsprach, worin der Schadenersatzanspruch der Kläger begründet ist. Der kausale Zusammenhang zwischen der fehlerhaften Beratung durch die beklagte Partei ergibt sich aus der getroffenen Feststellung, dass die klagenden Parteien bei Aufklärung über die Möglichkeit des Totalverlustes des investierten Kapitals, dem Wesen der Ausschüttungen sowie der Beendigungsmodalität der Beteiligung ihr Kapital nicht zur Zeichnung des 53.

Sachwert-Rendite Holland-Fond GmbH & Co KG verwendet hätten.

Der Anleger ist nicht nur über das Totalverlustrisiko aufzuklären, sondern auch über alle weiteren Risiken der Veranlagung und darüber, wie groß die Wahrscheinlichkeit ist, dass sich ein bestimmtes Risiko verwirklicht. Darunter fällt auch die Information, ob es bereits während der Laufzeit zu echten Erträgen kommt, die (auch) im Insolvenzfall behalten werden können und die damit das Totalverlustrisiko mit zunehmender Dauer der Veranlagung mindern, oder ob das nicht der Fall ist.

Die beklagte Partei hat die klagenden Parteien weder darüber aufgeklärt, dass es sich bei den jährlichen Ausschüttungen bloß um Kapitalrückzahlungen und keine Gewinnausschüttungen bzw. Zinsen handelt, dass die Beteiligung nicht automatisch nach 10 Jahren beendet wird, sondern erstmals zum 31. Dezember 2014 gekündigt werden kann und die Gesellschaft einen Beschluss über ein Auseinandersetzungsguthaben fassen muss. Es ist den klagenden Parteien nicht vorwerfbar, dass sie keine Notwendigkeit zum Lesen der kleingedruckten Risikohinweise auf der Rückseite des unterfertigten Anlegerprofils – auf die sie von der beklagten Partei zu keinem Zeitpunkt hingewiesen worden sind – erkannt haben.

Der unter dem Punkt „Ausschüttungen“ vorgesehene Hinweis, wonach „gemäß §§ 169 ff deutsches HGB Einlagen gegenüber Gläubigern als nicht geleistet angesehen werden, sofern das Kapitalkonto bei Entnahme nach vorhergegangenem Verlust den Stand der Einlage nicht wieder erreicht hat“ und „Entnahmen bei negativem Kapitalkonto zu einem Wiederaufleben der beschränkten Haftung der Kommanditisten in Höhe der Entnahmen führen“, wäre ferner ohnehin keine ausreichend verständliche Aufklärung über die Rückzahlungsverpflichtung gewesen. Ein Anleger, der davon ausgeht, dass es sich bei den Ausschüttungen um Zinserträge bzw. Gewinnausschüttungen handelt, muss daraus nicht schließen, dass unter den erwähnten „Entnahmen“ eben jene Ausschüttungen zu verstehen sind (OLG Wien 23.7.2014, 4 R 27/14s, OLG Linz, 8.4.2015, 2 R 33/15h).

Das Nichtlesen der Risikohinweise auf der Rückseite der Beitrittserklärung und des Anlegerprofils begründet daher kein Mitverschulden. Vielmehr bestand für die Kläger nach dem Beratungsgespräch und dem ihnen übergebenen Verkaufsfolder kein Grund zur Annahme, dass sich dort Aufklärungen über die Beteiligung finden würden, die dem im Beratungsgespräch Gesagten widersprechen.

Die Verjährungsfrist des § 1489 ABGB beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem dem Geschädigten der Schaden, die Person des Schädigers und die Schadensursache bekannt geworden ist (RIS-Justiz RS0034951). Die Verjährung bezieht sich auf den jeweils geltend gemachten Anspruch, der – wie der Streitgegenstand (RIS-Justiz RS0039255) – durch die zu seiner Begründung vorgebrachten Tatsachen konkretisiert wird. Stützt der Kläger sein

Begehren alternativ auf verschiedene Sachverhaltsvarianten, liegen in Wahrheit unterschiedliche Ansprüche vor, die auch verjährungsrechtlich getrennt zu beurteilen sind (vgl. RIS-Justiz RS0050355 zu Amtshaftungsansprüchen, die aus dem Handeln verschiedener Organe abgeleitet werden).

Aufgrund der von den Klägern jährlich gezeichneten Stimmbögen und deren Teilnahme an den Beschlussfassungen der Gesellschaft hätten die klagenden Parteien spätestens ab der Teilnahme an der ersten Beschlussfassung Zweifel an der Form der Beteiligung, insbesondere, dass sie keinen Immobilien-Fonds gezeichnet haben, hegen und sich konkrete Informationen über die Rechtsnatur der Beteiligung verschaffen können und müssen. Der Schadenersatzanspruch der klagenden Parteien aufgrund der nicht erfolgten Beratung über ihre Stellung als Kommanditist ist daher verjährt.

Die auf den Beratungsfehler der beklagten Partei über das Wesen der jährlichen Ausschüttungen, die Beendigungsmodalität der Veranlagung und auf fehlende Aufklärung über die mögliche Rückzahlungsverpflichtung von erhaltenen Ausschüttungen gestützten Schadenersatzansprüche sind jedoch nicht verjährt. Erstmals nach Erhalt des Schreibens der TVP vom 31. Mai 2013 (Beilage ./D) mit dem die klagenden Parteien zur Einzahlung von Neukapital aufgefordert wurden und über die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit der Fonds-Gesellschaft informiert wurden, erlangten die klagenden Parteien tatsächlich Kenntnis ihrer Stellung als Gesellschafter und vom möglichen Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Aus dem Geschäfts- und Treuhandbericht für das Jahr 2010 war für die klagenden Parteien die für ihre Anlageentscheidung kausalen Fehlinformationen nicht erkennbar. Das Informationsschreiben ist so abgefasst, dass ein unbedarfter Anleger keinen Verdacht schöpfen musste, das von ihm eingesetzte Kapital könnte verloren sein. Es ist den klagenden Parteien sohin nicht vorwerfbar, dass sie die beigelegten Unterlagen nicht gelesen haben. **Der Hinweis „die Ausschüttung kann ganz oder teilweise Rückzahlungen aus der geleisteten Einlage enthalten“, stellt keinen Hinweis für die Anleger dar, dass sie die an sie geleisteten Ausschüttungen zurückzahlen müssen.** Die Verjährungsfrist hat daher mit Zugang dieses Schreibens nicht zu laufen begonnen. Die auf die Fehlinformation der beklagten Partei bezüglich die Qualität der Ausschüttungen und der möglichen Rechtsfolgen gestützten Ersatzanspruch der klagenden Parteien sind nicht verjährt und ist den klagenden Parteien auch kein Mitverschulden anzulasten, weshalb ihr Begehren auf Naturalrestitution und auch die Feststellung der Haftung für zukünftige Inanspruchnahmen der Kläger durch die Gläubiger der Fonds-Gesellschaft zurecht besteht.

Im Falle einer fehlerhaften Aufklärung und des dadurch beim Anleger eingetretenen Schaden hat dieser einen – vereinfacht als „Naturalrestitution“ bezeichneten – Anspruch auf Ersatz des Kaufpreises abzüglich erhaltener Zinsen bzw. Dividenden Zug um Zug gegen einen

Bereicherungsausgleich durch Übertragung des noch vorhandenen Finanzprodukts an den Schädiger (8 Ob 39/12m mwN, RIS-Justiz RS0120784).

Nach § 1323 ABGB ist ein Schaden in erster Linie durch Zurückversetzung in den vorigen Stand auszugleichen. Der Vorrang der Wiederherstellung des vorigen Stands beruht auf dem Gedanken, dass die Naturalrestitution der beste und vollständigste Ersatz ist. Sie wahrt das Integritätsinteresse und ist am besten geeignet, den Ausgleichsgedanken zu verwirklichen (*Reischauer in Rummeß* § 1323 Rz 1 mwN). Bei Unmöglichkeit oder Untunlichkeit kommt die Naturalrestitution nicht in Betracht (vgl. IS Justiz RS 0027015, RS 0122145, RS0112887, RS0022526, mwN; *Hinteregger in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON 1.00 § 1323 Rz 9).

Wie die beklagte Partei zutreffend einwandte, hat der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung 1 Ob 208/11m die Untunlichkeit der Naturalrestitution ausgesprochen. Gegenstand dieser Entscheidung war jedoch die Zeichnung eines Bauherrenmodells mit dem der Erwerb von Miteigentumsanteilen an einem Wohn- und Geschäftshaus in Wien und die grundbücherliche Einverleibung des Eigentumsrechtes des Anlegers an der Liegenschaft verbunden war. Der Oberste Gerichtshof erachtete die Naturalrestitution in diesem Fall deshalb für untunlich, da der Anlageberater unvorhergesehen als Miteigentümer einer Liegenschaft mit Rechten und Pflichten befasst war, die nicht seinen sonstigen Tätigkeiten entsprach. Hingegen stehen die von der beklagten Partei mit der Rücknahme der verfahrensgegenständlichen Beteiligungen verbundenen Rechte und Pflichten im Einklang mit den mit den Vermögenswerten der beklagten Partei verbundenen Rechten und Pflichten. Die jährliche Bewertung der Beteiligung für die Jahresbilanz durch Dritte kann nicht als außergewöhnliche Belastung für die beklagte Partei qualifiziert werden. Es ist notorisch bekannt, dass die beklagte Partei auch andere Beteiligungen am 53. Holland-Fond aus der Rückabwicklung von Geschäften mit Anlegern aufgrund fehlerhafter Beratung (vgl. außergerichtliche Einigung der beklagten Partei mit zahlreichen, vom VKI vertretenen Anlegern) in ihren Vermögenswerten hält, weshalb dies keinen außergewöhnlich, belastenden Aufwand, der eine Naturalrestitution hindern würde, darstellt.

Mangels einer festgestellten von den klagenden Parteien in Aussicht genommenen alternativen Veranlagung konnte nicht festgestellt werden, welchen Ertrag die klagenden Partei bei Investition in diese Anlage erzielt hätten. Das als Schadenersatz zu qualifizierende Begehren der klagenden Parteien die beklagte Partei zur Zahlung von 4 % Zinsen aus EUR 27.603,70 zu verurteilen, war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 41 Abs 1 ZPO. Mangels gegen die Kostennote der klagenden Parteien erhobenen Einwendungen waren die Kosten gemäß § 54a Abs 1 ZPO antragsgemäß zuzusprechen.

Landesgericht Klagenfurt, Abteilung 21
Klagenfurt am WS, 19. September 2016
Mag. Sabine Rieglhofer, Richterin
